

Mitteilung des Senats vom 9. April 2024

Unwissenheit oder tatsächliche zeitliche Probleme bei der Informationsbeschaffung? Nachfragen zur Clankriminalität

Die Fraktion der CDU hat unter der Drucksache 21/128 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Die Antwort des Senats auf die Große Anfrage mit dem Titel „Wie effektiv sind die Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung der Clankriminalität im Land Bremen?“ (Drucksache 21/35) stellt dar, dass die Erfassung von Personen, welche relevanten Großfamilien mit Clan-Struktur zugeordnet werden, im Einklang mit der bundesweit gültigen Definition bislang nur bei den Polizeivollzugsbehörden des Landes Bremen erfolgt.

Bei den zur Beantwortung der Fragen dieser Großen Anfrage angefragten weiteren Behörden ist die Mitgliedschaft in einem Clan kein eigenständig erfasstes oder ordnendes Merkmal. Eine Verarbeitung und Auswertung ohne die polizeilichen, insbesondere auch personenbezogenen, Daten war somit nicht möglich.

Um die jeweilig gestellte Frage beantworten zu können, war es daher notwendig, dass die polizeilichen Daten den entsprechenden Behörden zur weiteren Verarbeitung und Auswertung zur Verfügung gestellt werden. Durch eine derartige Datenverarbeitung und Auswertung entstanden jedoch neue Analyseprodukte.

Der Senator für Inneres und Sport wird dem Informationsanspruch aus Artikel 100 Absatz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) umfassend gerecht und legt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen alle Informationen dar, über die der Senat verfügt oder die er mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen konnte. Dazu hat er alle Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und -verarbeitung ausgeschöpft, um den Kern des Informationsanliegens der Fragesteller – innerhalb der dem Senat tatsächlich im Einzelfall zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit, gegebenenfalls auch nur teilweise – zu

befriedigen. Hierbei galt zu berücksichtigen, dass Informationen zu Sozialleistungen nicht bereitgestellt werden konnten. Die Agentur für Arbeit hat einer Weitergabe der Daten widersprochen.

Die vorgelegte Antwort des Senats bezieht sich auf die Mitteilung des Senats „Unwissenheit oder tatsächliche zeitliche Probleme bei der Informationsbeschaffung? Nachfrage zur Clankriminalität“ vom 17. Januar 2024 zur Drucksache 21/246 und aktualisiert diese entsprechend.

1. Wie viele der 4 661 Personen wohnen in Bremen?

Von den Personen sind 2 421 in der Stadt Bremen und acht in der Stadt Bremerhaven gemeldet.

2. Wie viele unterschiedliche Familien gehören zu der Bremer Clan-Struktur?

Die Auswertung der 4 661 Personen, welche von der Fachdienststelle gesichert phänomenrelevanten Großfamilien mit Clan-Struktur zugeordnet werden, ergibt für die Stadt Bremen, dass hier 731 sogenannte Kernfamilien dem Phänomenbereich „Clan“ zugerechnet werden. Hierbei handelt es sich um Familien, welche mindestens aus drei Angehörigen bestehen (in der Regel Mutter, Vater und Kind) und welche zumindest vorübergehend über eine Meldeadresse in der Stadt Bremen verfügten.

Im Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde Bremerhaven (OPB Bremerhaven) gibt es nach den vorliegenden Informationen keine verfestigten Clan-Strukturen. Auf Basis der vorgenannten Kriterien werden in der Stadt Bremerhaven sieben Kernfamilien dem Phänomenbereich zugerechnet. Derzeit sind im Zuständigkeitsbereich der OPB Bremerhaven acht entsprechende Personen gemeldet, wobei diese Personen auch einer Kernfamilie in Bremen zugeordnet sein können.

Folglich werden im Land Bremen 738 Kernfamilien phänomenrelevanten Clan-Strukturen zugeordnet.

3. Wie viele Straftaten, die als „Prüffälle Clankriminalität“ erfasst werden, gab es bislang im Jahr 2023?

Vom 1. Januar 2023 bis zum 14. November 2023 sind 467 Prüffälle Clankriminalität polizeilich registriert worden. Sogenannte verdeckte Vorgänge aus dem Vorgangsbearbeitungssystem werden im Rahmen der Erhebung nicht mit aufgeführt. Verdeckte Vorgänge gelten aufgrund von ermittlungstaktischen Erwägungen und/oder Gründen des Opfer- und/oder Zeugen:innenschutzes als besonders schützenswert. Zu diesen Vorgängen zählen vorrangig Sexual- und Tötungsdelikte sowie Umfangs, Staatsschutz- und Verfahren der Organisierten Kriminalität.

4. Bei wie vielen der seit 2022 erfassten „Prüffälle“ im Bereich der Clankriminalität standen am Ende des Verfahrens
- a) eine Verurteilung?
 - b) eine Einstellung?
 - c) ein Strafbefehl und so weiter?

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind 736 und für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 14. November 2023 467 polizeiliche Vorgänge als sogenannte Clan-Prüffälle erfasst worden. In Ermangelung einer elektronisch abrufbaren Aufschlüsselung wurden die Abschlussentscheidungen beziehungsweise Verfahrensausgänge zu diesen Vorgängen durch die Staatsanwaltschaft im Wege einer händischen Auswertung ermittelt. Aufgrund mitunter abweichender Erfassungen sowie teils nachträglicher Umtragungen (Verbindung von Verfahren, Abtrennung einzelner Beschuldigter zum Zwecke der gesonderten Weiterführung), mithin verfahrensorganisatorischer Fragen, resultierten aus den oben genannten Vorgängen für das Jahr 2022 insgesamt 542 und für den Stichtag des Jahres 2023, den 14. November 2023, insgesamt 332 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren mit folgenden Verfahrensständen:

Verfahrensstände 2022	
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft:	9
Noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig:	98
Eingestellt/Freispruch:	369/2
Rechtskräftig verurteilt:	64
Summe	542

Verfahrensstände 2023 (14. November 2023)	
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft:	0
Noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig:	155
Eingestellt/Freispruch:	166/0

Verfahrensstände 2023 (14. November 2023)	
Rechtskräftig verurteilt:	11
Summe	332

5. Seit wann ist die zuständige Dienststelle für Clankriminalität der OPB Bremerhaven geplant worden?

Eine eigenständige Dienststelle für Clankriminalität ist bei der OPB Bremerhaven nicht in Planung. Die Sachbearbeitung erfolgt deliktsspezifisch bei den jeweiligen Fachdienststellen.

Im Frühjahr 2023 haben erste vertiefende Gespräche zwischen der Informationssammelstelle Clan-Strukturen (ISTEC) des Landeskriminalamts und der OPB Bremerhaven stattgefunden. Die Analysestelle des Bremerhavener Amts 94/01 wird Kooperationspartner der ISTEC und sich im Rahmen ihrer Aufgaben des Phänomenbereichs der Clankriminalität annehmen.

- a) Wann ist mit der Fertigstellung des Aufbaus der Dienststelle für Clankriminalität der OPB Bremerhaven zu rechnen?

Seit Juni 2023 hat die Analysestelle (Amt 94/01) die Arbeit als Kooperationsdienststelle gegenüber der ISTEC aufgenommen.

- b) Welche Aufgaben wird diese Dienststelle haben?

- Phänomenbezogene Informationssammlung und -aufbereitung

Die Informationssammelstelle identifiziert relevante Clan-Strukturen und sammelt zu diesen, aus allen verfügbaren Quellen, polizeirelevante Erkenntnisse.

- Operative Auswertung und Analyse

Phänomenbezogene Erkenntnisanfragen auf Basis operativer Auswertungen und Analysen werden beantwortet. Bei Einsatzvorbereitungen, Gefährdungseinschätzungen oder laufenden Ermittlungsverfahren unterstützt die Dienststelle entsprechend.

- Kommunikationsschnittstelle

Die Analysestelle ist die interne und externe phänomenbezogene Kommunikationsschnittstelle der OPB Bremerhaven.

- c) Wie viele Polizeivollzugsbeamte werden dieser Dienststelle angehören und woher wird das zusätzliche Personal stammen?

Die Analysestelle der OPB Bremerhaven ist mit drei Vollzeiteneinheiten (VZE) besetzt, wobei ein VZE originär für den diesen Bereich zuständig ist und als Schnittstelle zum Landeskriminalamt fungiert.

6. Welchen Aufenthaltsstatus haben die 843 Tatverdächtigen und Beschuldigten aus phänomenrelevanten Clan-Strukturen jeweils in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Personen, die in der Zuständigkeit einer bremischen Ausländerbehörde stehen, haben folgenden Aufenthaltsstatus:

Aufenthaltsstatus/Ausländerbehörde	Bremen	Referat 24 SIS	Bremerhaven
Geduldet	20	17	0
Fiktionsbescheinigung	111	5	6
Niederlassungserlaubnis	179	3	2
Aufenthaltsurlaubnis	0	1	6
Freizügigkeitsberechtigung	3	0	0

7. Wie viele der 843 Tatverdächtigen und Beschuldigten aus phänomenrelevanten Clan-Strukturen waren in den vergangenen fünf Jahren in der Bremer Justizvollzugsanstalt inhaftiert? Nachdem es nur einen Intensivtäter unter den 843 Tatverdächtigen gibt, wie definiert der Senat einen Intensivtäter?

Ein Abgleich der Gesamt-Insassen:innenliste der Justizvollzugsanstalt Bremen für den Zeitraum von Januar 2018 bis November 2023 mit den 843 Tatverdächtigen und Beschuldigten aus phänomenrelevanten Clan-Strukturen der Jahre 2020 bis 2022 ergab eine Überschneidung von 55 Personen. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Personen männlichen Geschlechts.

Für einzelnen Kalenderjahre ergeben sich die nachfolgend dargestellten Werte:

2018	11
2019	19
2020	19
2021	24
2022	31
2023	31

Intensivtäter:innen sind delinquente strafmündige Personen, die ungeachtet ihrer Herkunft und/oder Nationalität eine gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten mit Schwerpunkt in den Bereichen Gewalt- und Eigentumskriminalität aufweisen (kriminelles Vorleben) und bei denen ein gesteigertes Risiko künftigen straffälligen Verhaltens vorhanden ist (Negativprognose).

Die Konzeption zu Intensivtäter:innen gilt sowohl für jugendliche und heranwachsende als auch für erwachsene Straftäter:innen und ist in Verbindung mit dem bereits im Jahr 2008 beschlossenen Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ nach wie vor Grundlage für die effektive, effiziente und ressortübergreifende Bekämpfung von Jugendgewalt und Kriminalität zur frühzeitigen Identifizierung und Verhinderung krimineller Karrieren.

Die dedizierte, kriminalpolizeiliche Befassung mit Intensivtäter:innen ist aufgrund des täter:innenorientierten Ansatzes mit einem signifikanten Maß an polizeilicher Ermittlungs-, Koordinierungs- und Verwaltungsarbeit verbunden. Entsprechend aufwändig ist der zugrundeliegende Evaluierungs- und Einstufungsprozess:

Eine Einstufung als Intensivtäter:in kann in der Regel erfolgen, wenn eine delinquente Person im Verdacht steht, innerhalb von zwölf Monaten mindestens fünf Straftaten begangen zu haben, die aggregiert betrachtet eine deliktische und kriminelle Qualität erreichen, die eine gesonderte und individualisierte, kriminalpolizeiliche Befassung zur Verhinderung und/oder Unterbrechung einer kriminellen Karriere rechtfertigen.

Zu diesem Zweck bewertet die zuständige Fachdienststelle die Deliktsbereiche dieser Person anhand eines speziellen Schlüssels. Dabei werden bestimmten Delikten unterschiedliche Gewichtungen zugeordnet. Zum Beispiel beeinflusst ein einfacher Diebstahl die Gesamtwertung anders als ein Raubdelikt. So wird das Gesamtvolumen der Straftaten bestimmt, was als „Scoring-Verfahren“ bezeichnet wird, auf dessen Basis eine Einstufung als Intensivtäter:in mittels Einzelfallentscheidung erfolgt oder unterbleibt.

In einem weiteren Schritt des standardisierten Einstufungsprozesses werden die genauen Tatumstände der betrachteten Delikte (aufgewendete kriminelle Energie, besondere Gewaltanwendung, rücksichtslose Opferausswahl, rasche zeitliche Abfolge der Straftaten et cetera) sowie die Täter:innenpersönlichkeit, Risikoprognosen und weitere Individualindikatoren (Lebensumstände und -phase; Entwicklungsparameter, familiärer Hintergrund et cetera) betrachtet.

Diese Betrachtungen können zu Einstufungsergebnissen führen, welche von dem berechneten Ergebnis des „Scoring-Verfahrens“ abweichen.

Der Einstufungsprozess ist also nicht nur auf statistische Daten, sondern auch auf eine eingehende Analyse der individuellen Situation und Tatumstände ausgerichtet.

8. In wie vielen weiteren Fällen, neben den zwölf Clan-Mitglieder, die in den Jahren von 2018 bis 2023 erfolgreichen aus Bremen abgeschoben wurden, wurde zumindest der Versuch einer Abschiebung durchgeführt?
- a) Wie viele dieser Versuche sind gescheitert und woran?
 - b) In wie vielen dieser Fälle war der Verhinderungsgrund für die Abschiebung
 - aa) eine schwere Erkrankung?
 - bb) eine schutzwürdige familiäre Verbindung zu einem Ehepartner, der über ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügt?
 - cc) ein minderjähriges Kind, das über ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügt?

Im Land Bremen gab es keine weiteren Rückführungsversuche.

Die 37 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus dem entsprechenden Personenkreis werden aus den folgenden Gründen geduldet:

- 23 Personen wegen fehlender Reisedokumente;
- drei Personen wegen familiärer Bindung zu deutschen Ehegatten oder Kindern;
- drei Personen aus medizinischen Gründen;
- drei Personen wegen faktischer Inländer:innenschaft (das heißt, sie sind in Deutschland geboren und aufgewachsen) und bei ihnen überwiegt das Bleibeinteresse;
- vier Person wegen eines anhängigen Gerichtsverfahrens und einer Person wurde zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Aufenthaltsgesetz erteilt.

9. Wie viele der in der Zeit von 2018 bis 2023 zwölf abgeschobenen Clan-Mitglieder hatten
- a) einen Ehepartner in Deutschland?
 - b) ein minderjähriges Kind in Deutschland?

Im Land Bremen gab es fünf Fälle von abgeschobenen Clan-Mitgliedern, bei denen der Betroffene Vater eines minderjährigen Kindes im Bundesgebiet war. Eine Ehe nach deutschem Recht bestand in keinem Fall.

10. Wie viele Clan-Mitglieder halten sich aktuell auf Grundlage einer Duldung im Land Bremen auf (Stichtag 1. Oktober 2023, bitte gesondert für Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

In der Stadt Bremen werden aktuell (zum Stichtag 1. Oktober 2023) 37 entsprechende Personen geduldet; in Bremerhaven niemand.

11. Wie viele Clan-Mitglieder sind zum Stichtag 1. Oktober 2023 im Land Bremen vollziehbar ausreisepflichtig?

Zum Stichtag 1. Oktober 2023 sind im Land Bremen aus dem entsprechenden Personenkreis 37 Personen vollziehbar ausreisepflichtig.

12. Aus welchem Grund erstellt Bremen als einziges Bundesland kein Lagebild zur Clankriminalität, welches öffentlich zugänglich ist?

Ein dezidiertes Lagebild zur Clankriminalität wird nach hiesiger Kenntnis neben der Polizei Bremen lediglich von den Landeskriminalämtern Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erstellt. Während letztere ihre Lagebilder veröffentlichen, ist das in Bremen noch nicht der Fall. Die Einstufung der Bremer Lagedarstellung zur Clankriminalität als Verschlussache mit dem Verschlussachengrad „Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgt aus den folgenden Gründen:

Zum einen ist das Bremer Lagebild Clankriminalität in hohem Maße operativ geprägt. Es zielt vorrangig darauf ab, Entscheidungsträger:innen der Polizei Bremen bestmögliche Übersichten über Schwerpunkte hinsichtlich der Clankriminalität – sowohl im qualitativen als auch im geographischen Sinn – zu verschaffen. Mit der Einstufung sind die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um sensible Inhalte, wie zum Beispiel aktuell zur Anwendung kommende Modi Operandi oder strukturelle Charakteristika der relevanten Personengruppen zur Verfügung stellen zu können, ohne die Integrität laufender Verfahren zu riskieren.

Zum anderen basiert das Bremer Lagebild Clankriminalität auf der Auswertung einer Eingangsstatistik. Eine Eingangsstatistik ist qualitativ nicht mit einer Ausgangsstatistik wie zum Beispiel der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vergleichbar. Aufgrund der Rahmenbedingungen sind die Prüfprozesse hinsichtlich der Datenqualität nicht mit denen der PKS zu vergleichen. Eine Eingangsstatistik wird somit nicht dem Qualitätsstandard einer presseoffenen Lagedarstellung gerecht. Sie erfüllt jedoch den vornehmlichen Zweck des aktuellen Lageprodukts

zum Thema Clankriminalität, nämlich die operativ ausgerichtete Lagedarstellung für polizeiliche Zwecke.

Ferner kommt hinzu, dass die jährlichen Lageprodukte zur Clankriminalität der Landeskriminalämter Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bremen aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten nicht vergleichbar sind. So basiert beispielsweise die niedersächsische Lagedarstellung als einzige auf einer Ausgangsstatistik. Aus diesem Grund wird derzeit – auch unter Beteiligung des Landes Bremen – an einer einheitlichen Lagedarstellung der Clankriminalität gearbeitet, wie der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 11. August 2023 (Drucksache 21/71) im Rahmen von Frage 18 zu entnehmen war. Dort heißt es:

„In der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister:innen und -senator:innen der Länder (IMK) am 16. Juni 2023 in Berlin wurde die ‘Bundesweite Phänomenübersicht Clankriminalität 2021 - VS-NfD-’ beraten. Es wurde festgestellt, dass die Phänomenübersicht vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Erhebungs- und Erfassungsmodalitäten in Bund und Ländern keine valide Bewertung des Phänomens der Clankriminalität – insbesondere hinsichtlich seiner bundesweiten Relevanz – zulässt. Die IMK erachtet die Phänomenübersicht Clankriminalität 2021 als erste Bestandsaufnahme, die zu einem validen Lageprodukt weiterentwickelt werden sollte. Der Arbeitskreis II der IMK wurde beauftragt, schnellstmöglich Erhebungs- und Erfassungsmodalitäten für die künftige Erstellung einer bundesweiten Lageübersicht „Clankriminalität“ auszuarbeiten und zur Herbstsitzung 2023 vorzulegen, die vom 6. bis zum 8. Dezember stattfinden wird.“

Die IMK am 8. Dezember 2023 hat den „Sachstandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Clankriminalität zur Erarbeitung von Erhebungs- und Erfassungsmodalitäten -VS-NfD-“ (Stand: 24. August 2023) zur Kenntnis genommen. Sie stellte fest, dass ein Großteil der Länder- und Bundesbehörden bereits eigene Abläufe zur Erhebung der Lage im Bereich Clankriminalität durch organisatorische Anpassungen, Optimierung der IT-Systeme sowie durch Fortbildungsmaßnahmen und Informationsweitergabe an nachgeordnete Stellen etabliert hat oder derzeit etabliert. Die IMK hat seinen Arbeitskreis II - Innere Sicherheit (unter anderem Gefahrenabwehr, Bekämpfung des Terrorismus, Angelegenheit der Polizei) (AK II) beauftragt, zu ihrer Frühjahrssitzung 2024 erneut zum Sachstand zu berichten.

Aus diesen Gründen wird von der Polizei Bremen das aktuelle Lageprodukt zum Phänomenbereich Clankriminalität bislang als Verschlussache eingestuft und entsprechend behandelt. Dieses Vorgehen gestattet es, ein Höchstmaß an relevanten Informationen

den Bedarfsträger:innen zukommen zu lassen, ohne bestehende Qualitätsstandards für die presseoffene strategische Lageberichterstattung zu kompromittieren und ohne die Integrität von laufenden Verfahren zu gefährden. Die Kenntnisnahme durch Personen außerhalb der Polizei und der Aufsichtsbehörde könnte aus den dargestellten Gründen für das Land nachteilig sein.

Im Lagebild Organisierte Kriminalität des Bundeskriminalamtes wird auch dezidiert auf das Subphänomen der Clankriminalität eingegangen; dort finden sich auch Zahlen zur Freien Hansestadt Bremen. Der Senator für Inneres und Sport wird bis Mitte 2024 prüfen, ob innerhalb eines Lageberichts Organisierte Kriminalität für das Land Bremen mit entsprechend reduzierten Inhalten der Öffentlichkeit ausgewählte Kennzahlen in einem jährlichen Bericht mitgeteilt werden können.

13. Welche Erkenntnisse hat der Bremer Senat zum derzeitigen vorherrschenden Betätigungsfeld der Clan-Mitglieder in Bremen?

Gesicherte und systematische polizeiliche Erkenntnisse liegen lediglich zu illegalen Betätigungsfeldern von kriminellen Clan-Mitgliedern vor. Hierbei gilt zu beachten, dass 10,0 Prozent bis 25,0 Prozent (je nach Betrachtungszeitraum) aller erfassten Clan-Mitglieder:innen wegen der mutmaßlichen Begehung von Straftaten polizeilich auffällig wurden. Die Betätigungen der übrigen 75,0 Prozent bis 90,0 Prozent, also die legalen Betätigungsfelder, werden nur in besonders begründeten Einzelfällen erfasst.

Bezüglich der illegalen Betätigungsfelder wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 20 im Rahmen der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 11. August 2023 (Drucksache 21/71) Bezug genommen:

Häufigsten Delikte in den Hauptgruppen der Jahre 2020 bis 2022:

- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (753):
Körperverletzungsdelikte (64,1 Prozent).
- Strafrechtliche Nebengesetze (567):
Rauschgiftdelikte (76,0 Prozent).
- Sonstige Straftatbestände (312):
Beleidigung (37,5 Prozent).
- Vermögens- und Fälschungsdelikte (307):

Betrugsdelikte (83,1 Prozent).

- Verkehrsdelikte (165):
Fahren ohne Fahrerlaubnis (56,4 Prozent).
- Diebstahl ohne erschwerende Umstände (158):
Einfacher Diebstahl nach § 242 Strafgesetzbuch (StGB) (95,6 Prozent).
- Diebstahl unter erschwerenden Umständen (121):
Besonders schwerer Fall des Diebstahls nach § 243 StGB (52,1 Prozent).
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (22):
Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung nach § 177 StGB (40,0 Prozent).
- Straftaten gegen das Leben (5):
Totschlag nach § 212 StGB (3) und Mord nach § 211 StGB (2).

Die Auswertung der bis zum 14. November 2023 polizeilich registrierten 467 „Prüffälle Clankriminalität“ bestätigt dieses Ergebnis weitgehend:

- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (209 Vorgänge):
Häufigstes Delikt: § 223 StGB – Körperverletzung mit einem relativen Anteil von 35,4 Prozent.
 - Sonstige Straftatbestände (74 Vorgänge):
Häufigstes Delikt: § 185 StGB – Beleidigung mit einem relativen Anteil von 47,3 Prozent.
 - Strafrechtliche Nebengesetze (69 Vorgänge):
Häufigste Deliktgruppe: Rauschgiftdelikte¹ mit einem relativen Anteil von 59,4 Prozent.¹
- ¹Die Deliktgruppe Rauschgiftdelikte setzt sich aus den Paragraphen 29, 29a, 30 und 30a des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) und § 4 des Gesetzes gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG) zusammen.
- Verkehrsdelikte (38 Vorgänge):
Häufigstes Delikt: § 142 StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort mit einem relativen Anteil von 23,7 Prozent.

- Vermögens- und Fälschungsdelikte (35 Vorgänge):
Häufigstes Delikt: § 263 StGB – Betrug mit einem relativen Anteil von 51,4 Prozent.
- Diebstahl ohne erschwerende Umstände (29 Vorgänge):
Häufigstes Delikt: § 242 StGB – Diebstahl mit einem relativen Anteil von 96,6 Prozent.
- Diebstahl unter erschwerenden Umständen (12 Vorgänge):
Häufigstes Delikt: § 243 StGB – Besonders schwerer Fall des Diebstahls mit einem relativen Anteil von 58,3 Prozent.
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1 Vorgang):
Delikt: § 177 StGB – Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung.
- Straftaten gegen das Leben im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich Clankriminalität wurden im Jahr 2023 bis zum Stichtag nicht registriert.

14. Wie viele der mit dem Merker „Clan-Mitglied“ im Land Bremen aktenkundigen Personen sind nach Kenntnis des Senats Inhaber oder Teilhaber

- a) einer Shisha-Bar,
- b) einer Gastronomie,
- c) einer Wettspielstätte oder
- d) eines Lieferdienstes?

Nach Auswertung der Gewerbedateien für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven haben aktuell 39 Personen ein Gewerbe im Sinne der Fragestellung im Land Bremen angemeldet. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist derzeit keine entsprechende Person in der Gewerbedatei verzeichnet.

Gewerbe	insgesamt	männlich	weiblich	divers
Shisha-Bar	6	6	-	-
Gastronomie	23	19	4	-
Wettspielstätte	2	2	-	-
Lieferdienste	8	7	1	-

Da bei Gewerbeanmeldungen die geplanten Tätigkeiten sehr konkret beschrieben werden müssen und die angefragten Gewerbe mit Ausnahme der Shisha-Bar so nicht in der Gewerbedatei erfasst werden, wurden für

- die Kategorie „Gastronomie“ alle Schankwirtschaften, Imbisse, Bistros, Pizzerien, Cafes, Kioskbetriebe mit Ausschank,
- die Kategorie „Wettspielstätte“ alle Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder Aufsteller von Geldspielgeräten und
- die Kategorie „Lieferdienst“ alle Pizzerien, Einzelhandel mit Lebensmitteln und Imbissen mit Lieferservice

bei der Auswertung berücksichtigt.

15. Nachdem der Senat in seiner Antwort auf Frage 23 davon spricht, dass „diese Lokalitäten oftmals auch als Rückzugsraum nach der Begehung einer Straftat dienen“, von welcher Art von Straftaten wird in diesem Zusammenhang gesprochen?

a) Inwieweit dienen die Lokalitäten dann gegebenenfalls als Beutesicherungsart?

Bei diesen Straftaten handelte es sich in der Regel um Betäubungsmittel- und Körperverletzungsdelikte. Polizeilich sind mehrere Vorgänge aktenkundig, bei denen sich die Tatverdächtigen/Beschuldigten der vorgenannten Delikte unmittelbar nach Tatbegehung in die hier gegenständlichen Lokalitäten begaben und/oder versuchten, sich innerhalb ebendieser unter die Kundschaft zu mischen, um sich so dem polizeilichen Zugriff zu entziehen. In Einzelfällen konnte auch Betäubungsmittel sowie Diebesgut in diesen Lokalitäten aufgefunden werden, beziehungsweise in einem konkreten, örtlichen Bezug zu ebendiesen.

b) Weshalb sieht der Senat dann eine vertiefende Befassung mit diesen Unternehmen für nicht zielführend an?

Hierzu wird auf den Kontext der Antwort auf Frage 23 im Rahmen der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 11. August 2023 (Drucksache 21/71) Bezug genommen. Dort heißt es:

„Auch ist bekannt, dass mehrere Clan-Angehörige als Gastronomen und Lieferservicebetreiber:innen tätig sind. Eine vertiefende Befassung mit diesen Unternehmen ergibt jedoch, dass hier keine Hinweise auf die Begehung von Straftaten in Zusammenhang mit ebendiesen Betrieben vorliegen.“

Aus dieser Antwort ergibt sich, dass eine Befassung mit diesen Örtlichkeiten als zielführend angesehen wurde und folglich auch stattgefunden hat. Allerdings in den vorgenannten, eng umrissenen Fällen ohne strafrechtlich relevantes Ergebnis. Bei den in diesen Fällen überprüften Örtlichkeiten handelte es sich jedoch lediglich um einen Teil aller Örtlichkeiten, die für den Phänomenbereich von Bedeutung sind, also ausschließlich solche, welche von Clan-Angehörigen unter eigenem Namen betrieben werden. Phänomenrelevante Örtlichkeiten, die in der Vergangenheit ebenfalls im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten in Erscheinung getreten sind, wurden mehrheitlich von selbst nicht phänomenzugehörigen Personen betrieben.

Grundsätzlich gilt, dass eine Befassung mit Lokalitäten, welche bereits im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten sind, als äußerst zielführend angesehen wird und so auch bereits Teil der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung im Allgemeinen ist, also auch über die engen Grenzen der Clankriminalität hinaus. Eine hypothetische Befassung mit der kleinen Zahl der oben gesondert genannten Lieferdienste und Gastronomiebetriebe, losgelöst von einer strafrechtlichen Relevanz beziehungsweise lediglich aufgrund der Familienangehörigkeit der Betreiber:innen wird hingegen nicht als zielführend und ohne gesonderten Grund als unzulässig bewertet.

16. Nachdem Innensenator Mäurer zahlreiche Wettspielstätten in Bremen geschlossen hat, verkündete er mittels Pressemitteilung, dass sich „die sehr arbeitsintensive Überprüfung gelohnt habe und sie bei der Überprüfung dieser Branche auf zweifelhafte Personen, die in Verantwortung standen, gestoßen seien“ – was meint der Innensenator in diesem Zusammenhang mit „zweifelhaften Personen“?

Das angeführte Zitat bezieht sich auf die in der Pressemitteilung vor dem Zitat zu findenden Ausführungen. Dort wird ausgeführt dass die Gesamtprüfung der Zuverlässigkeit in verschiedenen Fällen zur Feststellung der Unzuverlässigkeit von Betreiber:innen oder einzelnen Mitarbeiter:innen geführt hat. Diese unzuverlässigen Personen waren gemeint. (<https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/innensenatorulrichmaeurer-14sportwettstellenbleibeninbremengeschlossen-405309>, Stand 9. April 2024.)

Wie passt das mit den jetzigen Angaben bei der Antwort auf Frage 23 zusammen, wonach „eine vertiefende Befassung mit diesen Unternehmen jedoch ergibt, dass hier keine Hinweise auf die Begehung von Straftaten in Zusammenhang mit ebendiesen Betrieben vorliegen“?

Hierzu wird auf den Kontext der Antwort auf Frage 23 im Rahmen der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 11. August 2023 (Drucksache 21/71) Bezug genommen. Dort heißt es:

„Auch ist bekannt, dass mehrere Clanangehörige als Gastronomen und Lieferservicebetreiber:innen tätig sind. Eine vertiefende Befassung mit diesen Unternehmen ergibt jedoch, dass hier keine Hinweise auf die Begehung von Straftaten in Zusammenhang mit ebendiesen Betrieben vorliegen“.

Wie ersichtlich ist, bezieht sich diese Antwort ausschließlich auf Gastronomiebetriebe und Lieferdienste, welche offiziell von Personen geführt werden, die phänomenrelevanten Großfamilien mit Clan-Struktur zugeordnet werden. Diese Objekte sind lediglich eine Teilmenge der in diesem Kontext insgesamt zu betrachtenden Betriebe.

Folglich ergibt sich nach hiesiger Einschätzung auch keine Kontradiktion aus diesen Aussagen. Die Tatsache, dass jemand zu einer Familie gehört, sagt nichts darüber aus, ob diese Person kriminell wird oder nicht. Zum anderen wurden tatsächlich inkriminierte Unternehmen und/oder Betriebe in der Vergangenheit mehrheitlich von sog. Strohleuten geführt. Eine Fokussierung auf Betriebe, welche von Clan-Angehörigen selbst geführt werden, wäre in diesen Fällen folglich nicht zielführend und nicht rechtmäßig gewesen.

17. In der Aktuellen Stunde der September-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft sagte der Senator für Inneres: „Was ist dabei rausgekommen, in diesen Verfahren gegen diese 23 Clanangehörigen? Das Landgericht hat 14 von ihnen verurteilt, wir haben ihre Limousinen eingezogen, wie immer. Davon haben wir inzwischen sehr viele. Wir haben auch eine Vielzahl von Immobilien sichergestellt, die wir dann verwerten wollen.“ In der Großen Anfrage antwortet der Senat, dass er in den vergangenen drei Jahren einen Luxuswagen der Marke BMW eingezogen hat, von welchen weiteren Autos und Immobilien sprach der Senator für Inneres insoweit in der Bürgerschaftssitzung?

In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 33 im Rahmen der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 11. August 2023 (Drucksache 21/71) Bezug genommen:

„Im Kontext der sogenannten EncroChat-Verfahren wurde das Instrument der Vermögensabschöpfung sowie die Sicherstellung von Immobilien und Kraftfahrzeugen eingesetzt. Eine detaillierte Analyse über den Anteil der Vermögenswerte, die phänomenrelevanten Personen zugeordnet werden können, stellt einen beträchtlichen Arbeitsaufwand dar und war innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht durchzuführen. Die vorliegende Aufstellung berücksichtigt somit nicht

den Anteil der im Rahmen der EncroChat-Verfahren eingezogenen oder gesicherten Vermögenswerte von Personen, die den phänomenrelevanten Clan-Strukturen angehören.“

In der Zwischenzeit hat die Polizei Bremen die hier zugrunde liegende Aktenstruktur ausgewertet und die Vermögensabschöpfungen den jeweiligen Einzelpersonen zugeordnet, sofern diese Informationen bereits gesichert vorlagen, beziehungsweise insofern die Verfahrensführung bei der Polizei Bremen lag.

Zu den 23 Personen, die phänomenrelevanten Clan-Strukturen angehören und Bestandteil von EncroChat-Verfahren sind, kann mitgeteilt werden, dass im Rahmen der zugrunde liegenden Verfahren Vermögensarreste in Höhe von insgesamt 6 703 154,50 Euro gegen die beteiligten Personen erwirkt wurden. Zudem wurden zwei Immobilien mit Sicherungshypotheken belegt und insgesamt sieben Kraftfahrzeuge sichergestellt (unter anderem ein Porsche Panamera; zwei BMW 5er-Reihe; ein Audi A4 Avant). Zudem wurden weitere Vermögenswerte, wie zum Beispiel Armbanduhren und Schmuck, sichergestellt, wobei die Uhren und Schmuckstücke zum Teil nicht werthaltig waren. Da in diesen Vorgängen anteilig der Rechtsweg bezüglich der Vermögensabschöpfung noch nicht vollends ausgeschöpft wurde, sind diese Werte als vorläufig anzusehen.

18. Wie viele der Clan-Mitglieder, die wohnhaft in Bremen sind, beziehen aktuell Sozialleistungen?

Bei den angefragten Daten handelt es sich um Sozialdaten. Für eine Übermittlung sind § 67b Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit § 67d SGB X maßgeblich. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nach den §§ 67 ff. SGB X nur möglich, wenn eine gesetzliche Übermittlungsgrundlage besteht oder die Betroffene eingewilligt hat. Beides ist vorliegend jedoch nicht gegeben.

Diese Feststellung hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hinsichtlich der Großen Anfrage unter Drucksache 21/130 bestätigt; sie gilt auch hier.

Das Amtshilfeersuchen des Senats nach §§ 3, 4 SGB X genügt allein nicht als taugliche Rechtsgrundlage für die Annahme und Prüfung der Liste und die Auskunftserteilung zum Sozialleistungsbezug der dort genannten Personen.

19. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat hinsichtlich möglichen Sozialleistungsbetruges von Clan-Mitgliedern vor?

Auf die Antwort zur Frage 18 wird Bezug genommen.

20. Wie viele Ordnungswidrigkeitsanzeigen sowie Verwarngelder gab es in den vergangenen fünf Jahren (bitte für jedes Jahr angeben) gegen „Clan-Mitglieder“ und wegen welcher Ordnungswidrigkeiten und Vergehen?

Nach Auswertung der 4 661 entsprechenden Personen sind in der Stadt Bremen insgesamt bei 331 Personen 450 Ordnungswidrigkeiten registriert worden (Zeitraum: Januar 2020 bis September 2023).

	2020	2021	2022	2023	Anzahl Gesamt
Corona:	121	221	9		351
falsche Namensangabe:	2	5	1	3	11
Lärmanzeige		2	1	1	4
unerlaubte Sondernutzung:	1		10	3	14
Passgesetz/Meldegesetz	1	12	3	2	18
Waffenverstoß	14	9	10	7	40
Urinieren		2		1	3
Sonstige	2	3	2	2	9
Gesamt:	141	254	36	19	450

Nach Auswertung der 4 661 entsprechenden Personen sind in der Stadt Bremen bei insgesamt 1 338 Personen 12 018 Verkehrsordnungswidrigkeiten registriert worden (Zeitraum: September 2018 bis September 2023). Es handelt sich 10 489 Verwarnungen und 1 529 Bußgelder.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Insgesamt
Bußgelder	95	257	291	309	308	269	1 529
Verwarnungen	731	2512	2330	1823	1740	1353	10 489
Gesamt	826	2769	2621	2132	2048	1622	12 018
Anzeigenart	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Abstand	0	0	1	1	0	0	2
Alkohol/Drogen	1	3	2	4	3	3	16

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Insgesamt
Fließverkehr (zum Beispiel Fahrstreifenbegrenzung überfahren)	21	69	53	47	79	57	326
Geschwindigkeitsüberschreitung	162	624	704	612	454	298	2 854
Halten	13	31	48	37	39	36	204
Fehlende Sicherung/Sicherheitsgurt	10	29	34	23	10	0	106
Handy	15	32	35	42	27	16	167
Parken	517	1 755	1 516	1 147	1 276	1 032	7 243
Gelblicht/Rotlicht	13	41	33	37	19	29	172
Hauptuntersuchung/Sicherheitsuntersuchung	30	63	84	68	45	77	367
Umweltzone	7	23	18	27	21	23	119
Unfall	16	57	48	48	57	35	261
Sonn-/Feiertag	0	1	1	2	0	0	4
Überladung/Gesamtgewicht	0	1	2	1	0	0	4
Sonstige (zum Beispiel fehlendes Warndreieck)	21	40	42	36	18	16	173
Gesamt	826	2 769	2 621	2 132	2 048	1 622	12 018
Bußgelder	95	257	291	309	308	269	1529
Verwarnungen	731	2 512	2 330	1 823	1 740	1 353	10 489

Hinweis: Bei Kennzeichenanzeigen muss die fahrzeughaltende Person nicht zwingend die fahrzeugführende Person zum Tatzeitpunkt gewesen sein.

Aufgrund der vorgeschriebenen Aktenvernichtung im Ordnungswidrigkeitenverfahren sind für die Stadt Bremerhaven für die Jahre 2020 bis 2021 keine und für das Jahr 2022 nur teilweise Daten vorhanden. Noch im Aktenzugriff für das Jahr 2022 sind vier Parkverstöße und eine Ordnungswidrigkeit wegen des Mitführens eines Messers. Für das Jahr 2023 sind zum Zeitpunkt der Auswertung 16 Parkverstöße und drei Geschwindigkeitsverstöße registriert worden.

21. Wie viele polizeiliche oder ordnungsdienstrechtliche Kontrollen gab es in der Zeit von 2019 bis heute jährlich im Land Bremen von
- Shisha-Bars?
 - Gastronomien?
 - Wettspielstätten?

d) Lieferdiensten?

Die Anzahl der Kontrollen durch das Ordnungsamt der Stadtgemeinde Bremen wird statistisch nicht erfasst.

Vorgänge zu Gaststättenkontrollen unter polizeilicher Beteiligung sind im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) @rtus mit einer Speicherfrist von zwei Jahren versehen. Dementsprechend kann nur eine Aussage für den Zeitraum 22. November 2021 bis 22. November 2023 getroffen werden. Ausnahmen stellen Kontrollen dar, in deren Rahmen strafrechtlich relevante Feststellungen gemacht und zur Anzeige gebracht werden. Diese werden in Einzelfällen nicht als Gaststättenkontrolle im VBS protokolliert, sondern als Strafanzeige mit einer dann entsprechend erhöhten zulässigen Speicherdauer. Derartige Kontrollen lassen sich jedoch rückwirkend nicht mehr systematisch aus dem VBS auslesen. Zudem ist der Typ der kontrollierten Örtlichkeit in @rtus nicht zuverlässig beziehungsweise systematisch abfragbar, daher kann die gewünschte Differenzierung nach Gewerbeart hier nicht vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen kommt die Auswertung hinsichtlich durchgeführter Kontrollmaßnahmen unter Beteiligung der Polizei Bremen zu folgendem Ergebnis:

Im Jahr 2023 wurden bis zum 23. November 2023 25 Kontrollen im Sinne der Anfrage im VBS dokumentiert. Im Jahr 2022 waren es 60 Kontrollen und zwischen dem 22. November 2021 und dem 31. Dezember 2021 wurden zwölf Kontrollen im VBS dokumentiert.

In Bremerhaven wurden seit 2019 seitens des originär zuständigen Ordnungsamtes folgende Anzahl von ordnungsrechtlichen Kontrollen durchgeführt:

- Es fanden seit 2019 seitens des Ordnungsamtes 34 Kontrollen in Shisha-Bars statt.
- Es fanden seit 2019 seitens des Ordnungsamtes 1 252 Kontrollen in Gastronomien statt.
- Es fanden seit 2019 seitens des Ordnungsamtes 37 Kontrollen in Wettspielstätten statt.
- Es fanden seit 2019 seitens des Ordnungsamtes 72 Kontrollen bei Lieferdiensten statt.

Für die OPB Bremerhaven ist auszuführen, dass in den polizeilichen Datenbanken Kontrollen der angefragten Orte bis hierhin nicht spezifisch erfasst werden und konkrete Zahlen dazu somit nicht abgebildet werden können.

22. Wer hat für das Land Bremen an dem Treffen der Bund-Länder-Gruppe zur „Allianz gegen Clankriminalität“ im Juni 2023 teilgenommen?
- a) Welche abzustimmenden Tagesordnungspunkte gab es auf diesem Bund-Länder-Treffen?
 - b) Wie hat sich die Vertreterin aus Bremen zu den einzelnen Punkten verhalten?

Für das Land Bremen nahm die Leiterin der Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt der Polizei Bremen an der Bund-Länder-Besprechung Clankriminalität am 21. Juni 2023 im Bundesministerium des Innern und für Heimat in Berlin teil.

Auf der Tagesordnung standen keine abzustimmenden Programmpunkte, zu denen eine Positionierung der Bremer Vertreterin notwendig gewesen wäre.

23. Was versteht der Senat unter seiner medial verkündeten „Null-Toleranz-Strategie gegen Clankriminalität“?

Die Null-Toleranz-Strategie gegen Clankriminalität der Polizei Bremen bedeutet, dass niedrigschwellig – auch bei vergleichsweise geringen Vergehen und Ordnungswidrigkeiten – konsequent eingeschritten wird. Damit sollen organisierte Strukturen, Störungen als auch das Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung verhindert und zur Aufklärung anderer Straftaten beigetragen werden.

24. Nachdem im Rahmen der ersten Großen Anfrage eine Vielzahl von Fragen vom Senat nicht beantwortet wurden, warum hält der Senat eine vertiefendere Befassung mit der Thematik „Clankriminalität“ für nicht notwendig?

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und damit auch der Clankriminalität ist für den Senat und insbesondere für den Polizeivollzugsdienst nach wie vor von hoher Bedeutung. Neben der zuständigen Fachdienststelle zur Bekämpfung von Clankriminalität in der Abteilung für Strukturdelikte hat die Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt der Polizei Bremen weitere Mitarbeiter:innen damit beauftragt, ein andauerndes Phänomen-Monitoring, anlassbezogene Ermittlungsunterstützung sowie phänomenbezogene Fortbildungen, insbesondere des Einsatzdienstes, durchzuführen. Die dafür eigens geschaffene Organisationseinheit Informationssammelstelle Clan-Strukturen arbeitet diesbezüglich eng mit Partnerdienststellen anderer Strafverfolgungsbehörden zusammen. Nicht zuletzt mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen im Rahmen der Gemeinsamen Analysestelle Bremen-Oldenburg.

Durch die intensive Befassung mit den delinquenten Angehörigen der Bremer Clan-Strukturen konnten in der Vergangenheit einschlägige Ermittlungserfolge, auch bei den sogenannten EncroChat-Verfahren, erzielt werden, teilweise in Verbindung mit erheblichen Vermögensarresten. Aber auch bundesweit und im Ausland gab es in den vergangenen Jahren erfolgreiche Umfangsverfahren, welche zum Gegenstand Clankriminalität hatten. Im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation war die Polizei Bremen immer wieder an der Ermittlung gegen Tatverdächtige sowie deren inkriminierte Strukturen und Netzwerke beteiligt.

Aus diesen Erfolgen wird ersichtlich: Der Ansatz der Polizei Bremen ist zielführend, ohne dass Personen ausschließlich aufgrund ihrer Herkunft oder familiären Zugehörigkeit unter Generalverdacht gestellt werden. Die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der registrierten Prüffälle Clankriminalität unterstreichen diese Feststellung. Sollte sich der beschriebene Trend des laufenden Berichtsjahres als stabil erweisen, wäre damit das geringste Vorgangsvolumen der letzten fünf Jahre zu verzeichnen (vergleiche Antwort auf Frage 10 Abbildung 3 im Rahmen der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 11. August 2023 (Drucksache 21/71).

Insgesamt wird ersichtlich, mit welcher hoher Priorisierung die Clankriminalität vom Polizeivollzugsdienst bereits bekämpft wird. Die intensive Befassung mit dem Thema Clankriminalität als Teil der Organisierten Kriminalität wird hier als uneingeschränkt zielführend angesehen und entsprechend mit messbarem Erfolg und schon seit Jahren umgesetzt.